

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Netzkopplungspunkt mit Anschlussleitung Leer Nord

Firma: Gastransport Nord GmbH

Standort: Stadt Leer, Landkreis Leer

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 93 m x 39 m benötigt. Auf dieser Fläche ist ein Netzkopplungspunkt inklusive der Nebenflächen wie Zufahrt, Erdwall sowie Armaturenplätze und der Bau von Anschlussleitungen vorgesehen.

Die Anschlussleitungen haben einen Durchmesser von DN 400 und werden über ca. 280 m in offener Bauweise verlegt. Für die Verlegung der Leitung ist kein Arbeitsstreifen nötig.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 7.000 m³ erforderlich.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Im Untersuchungsraum befinden sich bergbauliche Anlagen wie Gebäude, unterirdische Leitungen und Armaturenplätze. Es ist mit der Durchführung von einschlägigen Arbeiten im Rahmen der Überwachung, Wartung und Reparaturen

dieser Anlagen zu rechnen. Die Tätigkeiten sind temporär zeitlich und räumlich voneinander getrennt.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- Wasser:

Es ist eine Grundwasserhaltung von ca. 7.000 m³ erforderlich. Es wird mit einer Dauer der Bauwasserhaltung für den Bau der Halle mit ca. 56 Tagen und für den Leitungsbau mit ca. 10 Tagen gerechnet. Das geförderte Wasser wird über das örtliche Gewässersystem abgeleitet und zum Teil auch vor Ort versickert.

- Fläche:

Der Netzkopplungspunkt inklusive Zufahrt und Lagerflächen nimmt eine Fläche von ca. 3.600 m² ein. Die geplanten Anschlussleitungen umfassen eine Länge von ca. 280 m. Die Flächeninanspruchnahme der Leitung ist größtenteils temporär. Im Bereich des Netzkopplungspunktes und der Zufahrt kommt es zu einer dauerhaften Flächenversiegelung.

- Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben liegt größtenteils auf intensiv genutzten Grünlandflächen. Für die Zufahrt wird eine Lücke in der Straßenbepflanzung genutzt. Es ist keine Rodung der Bäume erforderlich.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, sortiert und anschließend entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase kommt es durch die Baufahrzeuge und Maschinen zu baustellentypischen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubentwicklung. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Leitung wird gemäß den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen gebaut und betrieben. Ein anerkannter Sachverständiger prüft vor der Inbetriebnahme die Leitungen auf Festigkeit und Dichtigkeit.

Während der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Baumaschinen umgegangen. Durch eine

umsichtige Ausführung und die Beachtung der einschlägigen Vorschriften sollte es zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgasen kommen. In der Betriebsphase besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 05.09.2022, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- In ca. 400 m Entfernung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Schilflandröhricht). Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Leer-Heisfelde“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden	- Nicht betroffen.

sind	
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Gastransport Nord GmbH plant den Bau eines neuen Netzkopplungspunktes (NKP) in Leer. Der Anschluss des Netzkopplungspunktes erfolgt über mehrere Leitungen (DN 400), die insgesamt eine Länge von ca. 280 m haben. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 7.000 m³ erforderlich.

Die in ca. 400 m Entfernung befindlichen gesetzlich geschützten Biotope (Schilflandröhricht) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Reichweite des Absenktrichters der Grundwasserhaltung liegt bei max. 38 m.

Das Wasserschutzgebiete „Leer-Heisfelde“ Schutzzone III B wird aufgrund der temporären Absenkung und der geringen Gesamtfördermengen von 7.000 m³ nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Errichtung und der spätere Betrieb der Anschlussleitungen erfolgt gemäß Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 08.09.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. ████████

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2022-0012